

# Amts - Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 19. Juni

1867.

Das 43ste, 44ste, 45ste und 46ste Stück der Gesesammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6648. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6649. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormalig Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf;
- Nro. 6650. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichts-Bezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormalig Hessen-Homburg'schen Oberamt Meisenheim, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6651. die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, vom 9. Mai 1867;
- Nro. 6652. die Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 11. Mai 1867;
- Nro. 6653. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile, vom 23. Mai 1867;
- Nro. 6654. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes;
- Nro. 6655. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schiffsabgaben in der Stadt Königsberg;
- Nro. 6656. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1. unter Nro. 1. bis 3. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samm. S. 376) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867, vom 11. Mai 1867;
- Nro. 6657. die Verordnung, betreffend die Pensions-Ansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten, vom 6. Mai 1867;
- Nro. 6658. die Verordnung, betreffend die Form der Dienstbeide, vom 6. Mai 1867;
- Nro. 6659. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6660. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschaftlicher Handels speculationen mit Grunderwerb, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6661. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover;
- Nro. 6662. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „Der Bund“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Juni 1867.

2) Vom 1. Juli v. J. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preussischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12. sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen entligt, betränt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone 5 Sgr.,  
für die zweite Zone 10 Sgr.,  
für die dritte Zone 15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschreitenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung begreift.“

§. 17. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preussischen Stationen ist die Vielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.“

§. 22. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschickener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preussischen Stationen nur 2½ Sgr.“

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
gen. Graf von Tzeuplitz.

3) Allgemeine Verfügung über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Ordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai v. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — erteilten Ermächtigung für den Umfang der Preussischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vom maligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zugelassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf. — Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.  
v. Mühler.

4) Bekanntmachung, betr. die 3te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe v. J. 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schulverschreibungen der fünfprozentigen Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Rassen-Revisitionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen

sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staats-Kasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulbverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Klassen einzureichen, welche Sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen wird. -- Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitzubulieferenden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. -- Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Klassen unentgeltlich verabreicht. -- Die Staatsschulden-Eiligungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulbverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. -- Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schulbverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. Rattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli v. J. gekündigten Schulbverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage benannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Rammerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Meinecke.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Belehrden.

5) Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen d. d. Warschau den 22. März (3. April) 1867 werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der vorigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1. (13.) Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des obengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben. Marienwerder, den 15. Juni 1867. Königl. Regierung.

6) Auf Grund des Statuts vom 12. Dezember 1866 (Ges.-Samml. pro 1867 Seite 175) ist das Deichamt der Marienwerder'schen Niederung gewählt worden und nach erfolgter Bestätigung -- soweit solche erforderlich war -- in Wirksamkeit getreten. Es sind bestellt worden:

1. zum Deichhauptmann, der Hofbesitzer K. Simson zu Klein Nebran, zum Stellvertreter, der Deichgeschworne W. Witt ehendaselbst;
2. zum Deich-Inspector, der Königl. Bau-Rath Erdmann zu Marienwerder;
3. zu Deichgeschwornen, denen auch die Beaufsichtigung der Wasserläufe in ihrem Bezirke obliegt,
  - a. für den 1. Bezirk der bisherige Deichgeschworne Johann Liedeke zu Klein Wolz (Stellvertreter Eduard Janz ehendaselbst);
  - b. für den 2. Bezirk der Stellvertreter des Deichhauptmanns, W. Witt zu Klein Nebran (Stellvertreter der Hofbesitzer Lange zu Stangendorf);
  - c. für den 3. Bezirk der bisherige Deichgeschworne W. Frost zu Kanigken (Stellvertreter der Hofbesitzer Wiegandt ehendaselbst);
  - d. für den 4. Bezirk der Hofbesitzer K. Winkley zu Neuhöfen (Stellvertreter A. Brodtkien zu Ziegelack);
  - e. für den 5. Bezirk der Hofbesitzer August Neeff zu Kurzebrack (Stellvertreter G. Buhse zu Ziegelack);
  - f. für den 6. Bezirk der Hofbesitzer Johann Lange zu Mewisfelde (Stellvertreter M. Döh-ring zu Groß Weide);
  - g. für den 7. Bezirk der bisherige Deichgeschworne J. Hube zu Schabewinkel (Stellvertreter E. Ehlerz zu Kleinfelde);
  - h. für den 8. Bezirk der bisherige Deichgeschworne H. Funf zu Rudnerweide (Stellvertreter Penner zu Schulwiese).

Die Konstitution vom 15. Dezember 1713 und die Damsordnung für die Marienwerder'sche Niederung vom 30. März 1755 sind durch das Statut vom 12. Dezember 1866 aufgehoben. In Folge dessen haben die Geislichen Trauungen nicht mehr von Beibringung der Planz- oder Pflanzzelderzettel abhängig zu machen.

Marienwerder, den 8. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**7) Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpreussischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1866.**

Nach der Bestimmung des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804 sowie im Anschlusse an die vorjährige Mittheilung vom 15. Dezember 1866 (Amtsblatt Nro. 52.) über den Stand des Westpreussischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz werden auch für das Jahr 1866 die Einnahmen und Ausgaben beider Fonds nach folgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerber, den 1. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

		Geldbetrag.					
		Rthlr.	fg.	pf.	Rthlr.	fg.	pf.
<b>A. Einnahme</b>							
<b>I. des eigentlichen Landarmen-Fonds.</b>							
1	Bestand aus dem Jahre 1865	72228	24	4			
2	Eingegangene Provinzialbeiträge						
	a. Regierungsbezirk Marienwerber	51,247	Rthlr.	24	fg.	1	pf.
	b. desgleichen Danzig	38,106	Rthlr.	2	fg.	11	pf.
		89353	27	—			
3	Kollektengelder						
	a. Regierungsbezirk Marienwerber	59	Rthlr.	20	fg.	9	pf.
	b. desgleichen Danzig	178	Rthlr.	19	fg.	4	pf.
		238	10	1			
4	Kapital-Zinsen	2559	22	6			
5	Zurückgezahlte Kapitalien	800	—	—			
6	Insgemein	1838	13	11			
<b>II. Besserungs-Anstalt.</b>							
7	Arbeitsverdienst der Corrigenden	1719	15	10			
8	Aus dem Verkauf der Fabrikate, aus Garten- und Landbau	1595	6	10			
9	Insgemein	335	27	5			
	Gesammt-Einnahme				170669	27	11
<b>B. Ausgabe</b>							
<b>I. des eigentlichen Landarmen-Fonds.</b>							
1	Fortlaufende Unterstützungen an Landarme						
	a. Regierungsbezirk Marienwerber	11873	—	4			
	b. desgleichen Danzig	3604	20	10			
					15477	21	2
2	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Beerdigungskosten der Landarmen in der Provinz						
	a. Regierungsbezirk Marienwerber	8782	10	—			
	b. desgleichen Danzig	3391	9	—			
					12173	19	—
3	Wie vor in der Irren- und Landkranken-Anstalt Schwes						
	a. Regierungsbezirk Marienwerber	4326	12	1			
	b. desgleichen Danzig	1177	27	6			
					5504	9	7
4	Zuschuß zum Westpr. Provinzial-Invaliden-Fonds				2792	13	6
5	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenschule Marienburg				5660	—	—
6	Desgleichen der Irren- und Landkranken-Anstalt Schwes				24800	—	—
7	Zuschuß zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds Reg.-Bez. Marienwerber				3200	—	—
8	Desgl. zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds Reg.-Bez. Danzig				2100	—	—
	Latus				71708	3	3

		Geldbetrag.						
		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	
		<b>Transport</b>						
9	Rassen-Verwaltungskosten und Postporto				71708	3	3	
10	Insgemein				732	6	7	
11	Däten und Fuhrkosten				24	15	—	
12	Prozeß-, Mandatarien- und Arzt-Gebühren				389	7	6	
13	Ad extraordinaria zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben				190	4	9	
					1114	28	1	
<b>II. Besserungs-Anstalt.</b>								
1	Besoldungen und Remunerationen	2487	1	8				
2	Für Bespeisung der Häftlinge	4565	18	3				
3	„ Bekleidung derselben	2065	12	6				
4	„ Feuerungsmaterialien	746	20	—				
5	„ Erleuchtungsmaterialien	392	2	6				
6	„ Lagerbedürfnisse der Gefangenen	604	6	10				
7	„ Reinigung der Gefangenen und der Wäsche	289	4	11				
8	„ Arznei	138	5	9				
9	„ sonstige Bedürfnisse der Kranken	83	23	—				
10	Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien	1983	18	7				
11	Transportkosten der eingelieferten Bagabonden	2662	7	8				
12	Reisegeld an entlassene Häftlinge	197	12	2				
13	Zu Kirchen- und Begräbniß-Zwecken	23	21	5				
14	Zur Unterhaltung der Haus-Schule	117	14	1				
15	Insgemein	130	13	9				
					16487	3	1	
	Ueberhaupt Ausgabe				90646	8	3	
	Die Einnahme beträgt ad A.				170669	27	11	
	Bleibt Bestand am Jahreschlusse 1866				80023	19	8	
	und zwar:							
	a. in Privat-Obligattonen	45,768	Rthlr.	25	sg.			
	b. in Staatspapieren	7,050	Rthlr.	—	sg.			
	c. baar	27,204	Rthlr.	24	sg.	8	pf.	
	wie vor	80,023	Rthlr.	19	sg.	8	pf.	

**8) Der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden** ist von den königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfangs des Preussischen Staatsgebiets erteilt worden. Die Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft; das landesherrlich bestätigte Statut derselben in No. 8. des Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblatts de 1863 veröffentlicht. Als Zweck der Gesellschaft wird im §. 3. des letzteren angegeben:

1. Versicherung gegen Brandschaden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten und die Gesellschaft darauf eingeht;
  2. Versicherungen von Waaren und Mobilien-Gegenständen auf dem Transport gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seefahrt."
- Marientwerder, den 4. Juni 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**9) Auf den Antrag der Besitzer ist im Kreise Rulm**

1. dem selbstständigen Gute Gregorsz der deutsche Name „**Falkenstein**“,
2. dem selbstständigen Gute Gd. die deutsche Benennung „**Nabenhorst**“

mit unserer Genehmigung beigelegt worden.  
Marientwerder, den 12. Juni 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**10) Unterm 6. Juli 1859** sind den Herren Kreis-Schulinspectoren beider Confessionen in unserm Bezirk eine Anzahl Exemplare der Schrift „**Kleine Ermahnung zum Schutz ausländischer Thiere**“ von Dr.

Gloger zur Vertheilung an sämtliche Landeschulen ihres Aufsichtskreises von uns zugesandt worden. Der Inhalt dieser Schrift, namentlich soweit er sich auf die Schonung der nützlichen Vögel bezieht, findet indess noch immer nicht die gehörige Beachtung. Sämmtliche Landschullehrer unseres Bezirks werden daher angewiesen, in den ersten Monaten jedes Jahres die Schulkjunge eingehend über den Nutzen der in jenem Blüchlein aufgeführten Thiere zu belehren, sie zur Schonung derselben eindringlich zu ermahnen und auf diese Weise der Unsitte des Wegfangens jener Thiere und besonders auch des Plünderns der Vogel-nester entgegen zu wirken. In dem Schultagebuch ist jedesmal zu bemerken, wann dies geschehen. Die Herren Vokal-Schulinspektoren veranlassen wir zugleich darauf zu achten, daß dieser unserer Anordnung Seitens der Lehrer Folge geleistet werde, und bei den Schulrevisitionen sich davon zu überzeugen, ob die Schulkjunge mit dem wesentlichen Inhalt der angeführten Schrift bekannt ist.

Marienwerder, den 8. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

### Personal-Chronik.

11) Der Oberbuchhalter Munther ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und bei dieser Gelegenheit von Sr. Majestät dem Könige ihm der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden. Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Draing ist zum Oberbuchhalter befördert, der Regierungs-Secretair Marquardt zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt und der Regierungs-Secretariats-Assistent Reichel zum Regierungs-Secretair befördert.

Der mit der Verwaltung des königlichen Forstreviers Gurzno interimistisch beauftragt gewesene Oberförster-Kandidat Ewald ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförster-Stelle in Gurzno vom 1. Mai d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der Feldmesser Friedrich Genelli ist zum Bürgermeister der Stadt Schlochau auf zwölf Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

### Concessionen.

12) Dem Barbier Martin Jegodzinski zu Culm ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hüftsteifungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Culm ertheilt worden.

### Patent-Bewilligungen.

13) Dem Schriftseher und Hilfsarbeiter in der Königl. Central-Telegraphen Station Hugo Rabenb zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent

auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Rzendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landesstelle des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. F. Pehold zu Baugen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steinbrüchpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landesstelle des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.)